

Vergabenummer: 33/25

Maßnahme: Fäkalienabfuhr im Außenbereich für die Zeit vom 01.01.2026 – 31.12.2027,
Optionale Verlängerung maximal bis 31.12.2029

Leistung: Abfuhr & Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen & Sammelgruben

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.
Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw.
von dessen Bevollmächtigten getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: Heiligenhaus
Gebäude:
Raum:

3. Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 01.01.2026
Ende der Ausführung: 31.12.2027
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: 0

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

0 für jede vollendete Woche 0 v. H.
0 für jeden Werktag 0 v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 0 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
0 -1 fach und zugleich bei 0
x -2 fach einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

0 v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt **"Vertragserfüllungsbürgschaft"** des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschen Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8. - frei

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.